

**Corporate Governance Erklärung zur Unternehmensführung
der Kölner Verkehrs-Betriebe AG für das Geschäftsjahr 2021
gemäß Public Corporate Governance Kodex (PCGK) der Stadt Köln**

I. Entsprechenserklärung gemäß Präambel und Geltungsbereich

1. Regelungen

() Die Regelungen des PCGK finden vollständige Anwendung.

(X) Die Regelungen des PCGK finden grundsätzlich Anwendung, mit Ausnahme folgender Ziffern: Ziff. 2.2.4 Satz 3

Begründung: siehe Anlage 1

2. Empfehlungen

() Die Empfehlungen des PCGK finden vollständige Anwendung.

(X) Die Empfehlungen des PCGK finden grundsätzlich Anwendung, mit Ausnahme folgender Ziffern: Ziff. 2.5.1 Satz 6, Ziff. 3.7.5 Satz 7 und Ziff. 3.7.5 Satz 9 und Ziff. 4.2.

Begründung: siehe Anlage 2

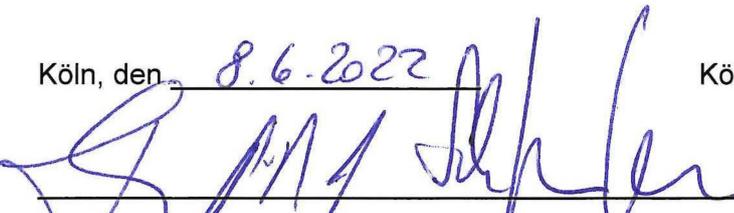
Die Kölner Verkehrs-Betriebe AG macht gemäß Festlegung des Aufsichtsrates vom 25.11.2021 unter Bezugnahme auf Ziffer 3.7.10 Satz 3 des PCGK Köln von der Option keinen Gebrauch.

Köln, den

8.6.2022

Köln, den

8.6.2022


St. Haaks; P. Densborn, Dr. Th. Schaffer, J. Schwarze
(Vorstand)


Lino Hammer
(Vorsitzender des Aufsichtsrates)

II. Beschreibung der Arbeitsweise des Geschäftsleitungsorgans sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von dessen Ausschüssen gemäß Präambel und Geltungsbereich

1. Beschreibung der Arbeitsweise:

Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Gesetz, Satzung und unter Berücksichtigung des mit der Stadtwerke Köln GmbH geschlossenen Organvertrages zu führen und den PCGK der Stadt Köln zu beachten. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sich laufend gegenseitig über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten.

Im Rahmen der Gesamtverantwortung des Vorstandes wurden vier Vorstandsbereiche gebildet. Jeder Vorstandsbereich wird von einem Vorstandsmitglied unter eigener Verantwortung geleitet. Die gegenseitige Vertretung wird über die Geschäftsordnung sichergestellt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Rahmen seiner Gesamtverantwortung in gemeinsamen Sitzungen. Vorstandssitzungen finden im Regelfall zweiwöchentlich, aber mindestens einmal im Monat statt. Sie werden von der Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Im Geschäftsjahr 2021 haben 26 reguläre Sitzungen und drei Sondersitzungen des Vorstandes stattgefunden.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat gemäß den rechtlichen Vorgaben regelmäßig eingehend über den Gang der Geschäfte, die beabsichtigte Geschäftspolitik, grundsätzliche Fragen der zukünftigen Geschäftsführung und der strategischen Grundausrichtung, über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft und des Konzernes sowie über bedeutsame Geschäftsvorfälle schriftlich und mündlich. Der Vorstand steht mit dem Aufsichtsrat in ständigem Kontakt. Somit können wichtige Fragen der strategischen Ausrichtung, der Geschäftsentwicklung, des Risikomanagements sowie zu aktuell anstehenden Entwicklungen unverzüglich erörtert werden.

Der Vorstand stellt die gemäß den Regelungen nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung und PCGK Köln erforderlichen Beschlussfassungen des Aufsichtsrates und der Hauptversammlung der Gesellschaft sicher, soweit dies in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fällt.

2. Ausschüsse

(x) Das Geschäftsleitungsorgan hat keinen Ausschuss gebildet.

() Das Geschäftsleitungsorgan hat folgende Ausschüsse gebildet, denen folgende Mitglieder angehören:

III. Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsorgan gemäß Präambel und Geltungsbereich

() Die Beteiligung hat kein Aufsichtsorgan

(X) Die Beteiligung hat folgendes Aufsichtsorgan, dem folgende Mitglieder mit folgender Dauer angehören:

Aufsichtsrat der Kölner Verkehrs-Betriebe AG

Herr Lino Hammer (Vorsitzender)	Seit 05.09.2014
Herr Marco Steinborn (stellv. Vorsitzender)	Seit 22.06.2012
Mira Ball	03.11.2015 – 31.12.2021
Andrea Blome	23.03.2017 – 17.03.2022
Herr Christian Burk	Seit 01.05.2022
Herr Oliver Czernik	Seit 24.02.2022
Frau Teresa Elisa De Bellis-Olinger	Seit 22.12.2020
Herr Ascan Egerer	Seit 17.03.2022
Herr Ralf Finkensieper	Seit 14.06.2017
Herr Detlef Friesenhahn	01.07.2016 – 30.04.2022
Herr Markus Fürst-Reichelt	Seit 14.06.2017
Herr Eric Haeming	Seit 22.12.2020
Herr Mike Homann	Seit 22.12.2020
Frau Christiane Jäger	Seit 22.12.2020
Herr Daniel Kolle	Seit 17.05.2019
Herr Dr. David Lutz	Seit 22.12.2020
Herr Frank Michael Munkler	Seit 10.12.2018
Herr Michael Nettesheim	14.06.2017 – 23.02.2022
Herr Thomas Oberwinter	Seit 01.10.2019
Frau Monique Steeger	Seit 01.01.2022
Herr Ralph Sterck	Seit 08.12.2017
Frau Güldane Tokyürek	Seit 22.12.2020
Herr Stefan Weyers	Seit 22.06.2012
Herr Andreas Wolter	Seit 07.12.2009

IV. Beschreibung der Arbeitsweise des Aufsichtsorgans sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von dessen Ausschüssen gem. Präambel und Geltungsbereich

1. Arbeitsweise

() Die Beteiligung hat kein Aufsichtsorgan.

(X) Beschreibung der Arbeitsweise des Aufsichtsorgans:

Der Aufsichtsrat hat im Berichtszeitraum die ihm nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben unter Beachtung des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Köln (PCGK Köln) wahrgenommen. Er hat den Vorstand entsprechend den ihm nach Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben regelmäßig beraten und sich von der Zweck- und Ordnungsmäßigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit der Unternehmensführung überzeugt. Er ist vom Vorstand regelmäßig über den Gang der Geschäfte, die beabsichtigte Geschäftspolitik, grundsätzliche Fragen der zukünftigen Geschäftsführung und der strategischen Grundausrichtung, über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft sowie über bedeutsame Geschäftsvorfälle eingehend schriftlich und mündlich unterrichtet worden und hat mit dem Vorstand hierüber beraten.

Der Aufsichtsratsvorsitzende stand mit dem Vorstand in ständigem Kontakt. Somit konnten wichtige Fragen der strategischen Ausrichtung, der Geschäftsentwicklung, des Risikomanagements sowie zu aktuell anstehenden Entwicklungen unverzüglich erörtert werden. Der Aufsichtsrat hat ferner den Compliance-Bericht zur Kenntnis genommen. Der Bericht enthält grundsätzlich eine Zusammenfassung des Organisationsstandes, die Mitteilung über die eingerichteten Instrumentarien, einen Ausblick auf weitere Optimierungsaufgaben sowie den Report über konkrete Compliance-Vorfälle. Im Berichtszeitraum wurden keine Verstöße gegen Compliance-Vorschriften festgestellt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind nach einer Empfehlung im PCGK Köln gehalten, gegenüber dem Aufsichtsrat etwaige Interessenkonflikte offenzulegen. Dieser berichtet über offengelegte Interessenkonflikte sowie deren Behandlung in der Hauptversammlung. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden Interessenkonflikte nicht bekannt.

Im Berichtsjahr 2021 wurde eine seitens der Stadt Köln organisierte Grundlagenschulung für die seitens des Rates der Stadt Köln vorgeschlagenen und von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder durchgeführt.

Beratungsschwerpunkte

Im Geschäftsjahr 2021 haben vier turnusmäßige Sitzungen des Aufsichtsrates am 11. März, 10. Juni, 7. September und 25. November sowie zwei außerordentliche Sitzungen des Aufsichtsrates am 18. Februar und am 25. März stattgefunden.

Gegenstand der Beratungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrates waren im Berichtszeitraum vor allem folgende Themen:

- die wirtschaftliche Lage des Unternehmens,
- der Strategiecheck 2021,
- die Beschaffung von hochflurigen Stadtbahnwagen,
- die Auswirkungen der Corona-Pandemie,
- die Selbstverpflichtung des Aufsichtsrates auf den novellierten PCGK Köln und diesbezügliche Anwendungshinweise,
- die Auswirkungen der Starkregenereignisse im Juli 2021,
- der Einigungsvertrag zur Beilegung der Rechtsstreitigkeiten in der Einnahmenaufteilung,
- der ÖDLA-Qualitätsbericht,
- die Anpassung des Erbbaurechtsvertrages für das Grundstück in der Hermeskeiler Straße 15a–d in Köln-Sülz,
- die Anpassung der finanziellen Entschädigung für die Tätigkeit in den Aufsichtsgremien.

Ein weiterer Schwerpunkt im Aufsichtsrat war im Berichtszeitraum unverändert das Projekt Nord-Süd Stadtbahn und damit verbunden die Aufarbeitung des Unglücks am Waidmarkt. Die jeweils aktuell vorliegenden Erkenntnisse und Sachstände zu den Folgen des Stadtarchiv-Einsturzes wurden durch den Vorstand ausführlich erläutert.

In der Sitzung am 10. Juni 2021 hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss und Lagebericht 2020 ausführlich beraten und gebilligt. Nach pflichtgemäßer Prüfung hat der Aufsichtsrat – gemeinsam mit dem Vorstand – zudem für das Geschäftsjahr 2020 eine vollständige Anwendungserklärung für den PCGK Köln in der im Jahr 2012 vom Rat der Stadt Köln beschlossenen Fassung abgegeben.

Den Wirtschaftsplan 2022 mit den wesentlichen Daten für die Ergebnis-, Investitions- und Personalplanung hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 25. November 2021 nach ausführlicher Beratung beschlossen.

Der Aufsichtsrat hat sich regelmäßig über bestehende Risiken und das Risikomanagement der Gesellschaft, insbesondere im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, informiert.

Im Berichtsjahr 2021 hat sich der Aufsichtsrat bei der Ausübung seiner Überwachungsfunktion an den Regelungen und Empfehlungen des PCGK Köln in der im Jahr 2020 vom Rat der Stadt Köln beschlossenen Fassung orientiert, um die Transparenz und Effizienz bei kommunalen Beteiligungen weiter nachhaltig zu verbessern.

2. Ausschüsse

() Das Aufsichtsorgan hat keinen Ausschuss gebildet.

(x) Das Aufsichtsorgan hat die folgenden Ausschüsse gebildet, denen die folgenden Mitglieder angehören. Gemäß Ziffer 2.4.1 Satz 4 PCGK werden die Namen der den Ausschüssen vorsitzenden Mitglieder hervorgehoben.

Ständiger Ausschuss des Aufsichtsrates gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG	Lino Hammer (Vorsitz) Marco Steinborn (stv. Vorsitz) Herr Mike Homann Herr Frank Michael Munkler
--	--

Beschreibung der Arbeitsweise der Ausschüsse:

Der gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG gebildete Ständige Ausschuss des Aufsichtsrates der Kölner Verkehrs-Betriebe AG hat im Geschäftsjahr 2021 siebenmal getagt. Die Mitglieder des Ausschusses wurden über wichtige Geschäftsvorgänge unterrichtet und haben die Sitzungen des Aufsichtsrates vorberaten.

Der Aufsichtsrat wurde über die Arbeit im Ständigen Ausschuss des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates regelmäßig in den Sitzungen des Aufsichtsrates in Kenntnis gesetzt.

V. Angaben zum Frauenanteil in Führungspositionen gem. Präambel und Geltungsbereich sowie Ziffer 3.2.15

(X) Die Beteiligung hat bei der Besetzung von Führungspositionen auf den zwei Ebenen unterhalb des Geschäftsleitungsorgans mit Frauen und Männern jeweils Zielgrößen definiert:

Im Rahmen des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst hat die KVB (Vorstandsbeschluss vom 10. August 2017 zur Zielgröße in der ersten und zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstandes und Aufsichtsratsbeschluss vom 7. September 2017 zur Zielgröße im Vorstand) die Zielgrößen wie folgt formuliert, die bis zum 30. Juni 2022 erreicht werden sollen:

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 wurden die Zielgrößen für den Frauenanteil in Führungspositionen wie folgt erreicht:

	Zielgröße	Ist-Größe 31.12.2021
Vorstand	25 %	25 %
Erste Führungsebene	30 %	15,8 %
Zweite Führungsebene	30 %	29,2 %

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 wurde auf Vorstandsebene die Zielvorgabe erreicht. Bei der 2. Führungsebene liegt die Quote Stand 31. Dezember 2021 leicht unter dem Zielwert; aufgrund einer Besetzung ab dem 1. Januar 2022 wurde dieser jedoch zwischenzeitlich erreicht.

(X) Die vorstehend definierten Zielgrößen wurden aus folgenden sachlichen Gründen nicht eingehalten:

In der ersten Führungsebene verfehlt die Kölner Verkehrs-Betriebe AG bislang die Zielvorgabe von 30,0 %, da es im Betrachtungszeitraum keine ausreichende Fluktuation gab. In den nächsten Jahren werden aufgrund rentenbedingter Austritte hier aber weitere Veränderungen erwartet.

VI. Angaben zum Frauenanteil im Aufsichtsrat gem. Präambel und Geltungsbereich sowie Ziffer 2.5.1

(X) Die Beteiligung hat bei der Besetzung des Aufsichtsrats mit Frauen und Männern jeweils Zielgrößen definiert:

In seiner Sitzung vom 7. September 2017 hat der Aufsichtsrat der Kölner Verkehrs-Betriebe AG die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat von 30 % festgelegt.

	Zielgröße	Ist-Größe 31.12.2021
Aufsichtsrat	30 %	25 %

(X) Die vorstehend definierten Zielgrößen wurden aus folgenden sachlichen Gründen nicht eingehalten:

Auf den Frauenanteil im Aufsichtsrat hat die Gesellschaft nur bedingt Einfluss, denn der Aufsichtsrat wird nach diversen Wahlverfahren besetzt.

Der PCGK der Stadt Köln sieht neben dem Geschlecht auch andere Kriterien vor, die bei der Wahl der Stadt Köln durch den Rat in die Gremien der städtischen Gesellschaften zu beachten sind. Die Frage, wie in der Gesamtschau die Auswahlentscheidungen durch den Rat der Stadt Köln getroffen wurden, entzieht sich der Beurteilungsmöglichkeit durch die Gesellschaft.

Auch ist eine Aussage seitens der Gesellschaft nicht möglich, wie in der Gesamtschau die Auswahlentscheidungen der für die Wahl der Arbeitnehmervertreter relevanten Wahllisten in dem mitbestimmten Aufsichtsrat der Gesellschaft zustande gekommen sind.

Ein Verstoß gegen die Vorgaben des vom PCGK in Bezug genommenen Landesgleichstellungsgesetzes NRW, wonach Frauen in wesentlichen Gremien mit einem Mindestanteil von 40 Prozent vertreten sein müssen, liegt nicht vor, da hiervon bei Mitgliedern, die aufgrund einer Wahl ernannt werden, abgewichen werden darf (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1. LGG NRW). Der Rat der Stadt Köln hat in seiner konstituierenden Sitzung vom 10. Dezember 2020 die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder durch eine Wahl im Sinne dieser Vorschrift ernannt.

VII. Interessenkonflikte von Aufsichtsorganmitgliedern gem. Ziffer 2.5.2

(X) Dem Aufsichtsorgan gehören keine Mitglieder an, die in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu dem Unternehmen, dessen Organen, einem kontrollierenden Gesellschafter oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen stehen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

() Eine solche Beziehung besteht und die betreffende Person ist Mitglied des Aufsichtsorgans. Begründung:

VIII. Darstellung des Compliance Management Systems gem. Ziffer 3.2.3

Die Stadtwerke Köln GmbH hat im Jahr 2013 gemeinsam mit ihren unmittelbaren Beteiligungsgesellschaften ein konzernweites Compliance-Management-System (CMS) für ausgewählte Compliance-Bereiche mit Konzernbezug geschaffen. Die Bestimmung dieser Compliance-Bereiche erfolgte auf der Grundlage einer Risikoanalyse durch eine Wirtschaftsprü-

fungsgesellschaft und erfasst solche Risikobereiche aus den Betätigungen der Konzerngesellschaften, die trotz der Unterschiedlichkeit der Aufgaben bei allen Unternehmen in ähnlicher Weise auftreten und bei denen ein Regelverstoß zu besonders hohen materiellen oder immateriellen Schäden führen kann oder strafrechtlich relevant ist.

Das Compliance Management System des Unternehmens hat folgende Grundzüge:

- eine dezentrale Compliance-Struktur, die die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der gesetzlichen unternehmensinternen Bestimmungen primär bei den einzelnen Konzerngesellschaften belässt,
- die schriftliche Fixierung eines gemeinschaftlichen Verständnisses zu den Inhalten, Zielen und den grundsätzlichen Wertentscheidungen des CMS sowie einer Beschreibung gemeinschaftlicher Anforderungen an die Umsetzungsmaßnahmen,
- die Installation spezieller Prozesse und betrieblicher, die gesetzlichen Vorgaben konkretisierender oder ergänzender Regelungen sowie von Maßnahmen zur Förderung der Compliance-Kultur,
- die unternehmensindividuelle Einrichtung der Stelle eines Compliance-Beauftragten zur kontinuierlichen Betreuung und Fortentwicklung des CMS sowie die fachlich angemessene Besetzung,
- die Wahrnehmung von Compliance-Aufgaben im Bereich des Datenschutzes durch den Datenschutzbeauftragten,
- die objektive und transparente Bearbeitung von Hinweisen auf Verstöße,
- ein transparentes Berichtswesen, das der Unternehmensleitung und dem Aufsichtsrat sowohl der jeweiligen Gesellschaft als auch der SWK einmal jährlich Informationen über das CMS gibt.

Strukturell besteht das CMS des Unternehmens aus einem Compliancebeauftragten, einem Compliancekomitee, einem externen Ombudsmann sowie entsprechenden Regelwerken.

Die Kölner Verkehrs-Betriebe AG hat Frau Dr. Hahn (Juristin) als Compliance-Beauftragte benannt. Die Compliance-Beauftragte ist als Stabsstelle unmittelbar dem Personalvorstand und Arbeitsdirektor zugeordnet. Die von den Unternehmen ernannten Compliance-Beauftragten nehmen ihre Aufgaben kontinuierlich wahr. Sie treffen sich zu einem Erfahrungsaustausch im Compliance-Board. Ferner hat die Kölner Verkehrs-Betriebe AG ein Compliance-Komitee eingerichtet, dem neben der Compliance-Beauftragten die Personalleiterin der KVB, der Leiter der Konzern-Rechtsabteilung sowie der Leiter der Konzernrevision angehören.

Zur Entgegennahme von Hinweisen auf eventuelle korruptions-, wettbewerbs- oder kartellrelevante Verstöße durch Hinweisgeber, die gegenüber dem Unternehmen anonym bleiben möchten, steht ein externer anwaltlicher Ombudsmann zur Verfügung. Die interne Bearbeitung von Hinweisen, insbesondere über den Ombudsmann, übernehmen in den Unternehmen jeweils die dortigen Compliance-Komitees auf der Grundlage objektiver und transparenter Regelungen und erstellen Handlungsempfehlungen für die Unternehmensleitung. Die datenschutzrechtliche Compliance liegt im Zuständigkeitsbereich der Datenschutzbeauftragten.

Unter anderem für das Beschaffungswesen und den Umgang mit Geschäftspartnern wurden in den Unternehmen ausführliche, korruptionspräventive Regelungen eingeführt.

Das CMS wird im Intranet für die Mitarbeitenden ausführlich dargestellt. Alle Compliance-Regelungen sowie die für die tägliche Praxis erforderlichen Formulare sind dort abrufbar. In einzelnen Risikobereichen werden die Mitarbeitenden zu den gesetzlichen und betrieblichen Regelungen und deren Anwendung in der Praxis geschult. Die Homepages des Unternehmens enthält einen deutlichen Hinweis auf die Person und die Aufgaben des Ombudsmannes.

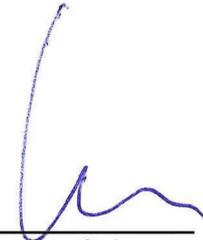
Das CMS wird unter Berücksichtigung der jeweils geltenden fachlichen Standards bedarfsgerecht weiterentwickelt. Eine regelmäßige Risikoanalyse ist Bestandteil eines adäquaten Compliancesystems. Ob die bei Einführung des Compliancesystems durch eine Risikoanalyse im Jahre 2011 festgestellten Risiken noch die bei der KVB zu priorisierenden Risiken sind oder ob weitere bzw. andere Risiken relevant sind, wurde im Jahre 2019 anhand einer erneuten Risikoanalyse überprüft. Die beauftragte Risikoanalyse hat die bisherigen Risikofelder im Ergebnis bestätigt. Hinzugekommen sind die unternehmensindividuell zu betrachtenden Anforderungen des Geschäftsgeheimnisgesetzes sowie des Geldwäschegesetzes.

Köln, den 8.6.22


Stefanie Haaks
(Vorstand)


Peter Densborn


Dr. Thomas Schaffer


Jörn Schwarze

Anlage 1

Die Kölner Verkehrs-Betriebe AG hat nachstehende Regelung des PCGK Köln aus folgenden Gründen nicht/noch nicht angewendet:

Ziffer	Begründung
2.2.4 Satz 3	<p><i>Die seitens des Rates der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder nehmen mindestens an der zu Beginn der Wahlperiode seitens der Stadt organisierten Grundlagenschulung teil.</i></p> <p>Die Grundlagenschulung hat – aufgeteilt in drei Veranstaltungstage – im Februar 2021 stattgefunden. In der von der Stadt Köln dokumentierten Schulung haben aus dem Aufsichtsrat vier Mitglieder nicht bzw. nicht an allen drei Tagen an der Grundlagenschulung teilgenommen. Die Stadt Köln hat um Aufnahme in den Entsprechensbericht gebeten.</p>

Köln, den 8.6.22



St. Haaks; P. Densborn, Dr. Th. Schaffer, J. Schwarze
(Vorstand)

Köln, den 8.6.2022



Lino Hammer
(Vorsitzender des Aufsichtsrates)

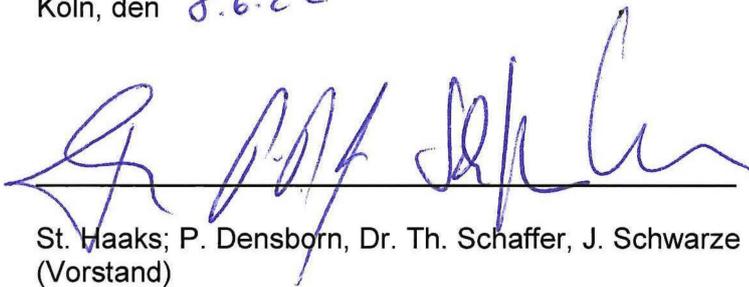
Anlage 2

Die Kölner Verkehrs-Betriebe AG hat nachstehende Empfehlungen des PCGK Köln aus folgenden Gründen nicht/noch nicht angewendet:

Ziffer	Begründung
2.5.1 Satz 6	<p><i>Das Aufsichtsorgan soll sich zu mindestens 40 Prozent aus Frauen und zu mindestens 40 Prozent aus Männern zusammensetzen.</i></p> <p>Der Aufsichtsrat hat sich zum Stichtag 31.12.2021 zu 75 % aus Männern und zu 25 % aus Frauen zusammengesetzt. Auf den Frauenanteil im Aufsichtsrat hat die Gesellschaft nur bedingt Einfluss, da der Aufsichtsrat nach diversen Wahlverfahren besetzt wird. Eine Aussage, wie in der Gesamtschau die Auswahlentscheidungen durch den Rat der Stadt Köln getroffen wurden bzw. wie die Auswahlentscheidungen in den relevanten Wahllisten für die Wahl der Arbeitnehmervertreter zustande gekommen sind, ist seitens der Gesellschaft nicht möglich.</p>
3.7.5 Satz 7	<p><i>Über die Sitzungen des Aufsichtsorgans und seiner Ausschüsse soll eine Niederschrift angefertigt werden, die von dem/ der Vorsitzenden des Aufsichtsorgans und dem/ der Protokollanten/ Protokollantin unterzeichnet werden soll.</i></p> <p>Seit der Abgabe der Selbstverpflichtung des Aufsichtsrates an den PCGK der Stadt Köln in der Sitzung im Juni 2021 erfolgt eine Unterzeichnung der Niederschriften auch durch den Protokollanten für die Entwurfserstellung.</p>
3.7.5 Satz 9	<p><i>Die Niederschrift soll jedem Mitglied des Aufsichtsorgans bzw. jedem Ausschussmitglied sowie dem Beteiligungsmanagement innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Sitzung übersendet und dem Aufsichtsorgan bei der nächsten Sitzung zur Zustimmung vorgelegt werden.</i></p> <p>Niederschriften der Sitzungen von Aufsichtsorganen wurden im Geschäftsjahr 2021 dem Aufsichtsorgan grundsätzlich in der nächsten Sitzung zur Zustimmung vorgelegt. Sofern aus tatsächlichen Gründen dies aufgrund von Sonderbefassungen nicht möglich war, wurden die Niederschriften spätestens in der nachfolgenden ordentlichen Sitzung des Aufsichtsorganes zur Zustimmung vorgelegt. Aus tatsächlichen Gründen konnte die Übermittlung von Niederschriften im Geschäftsjahr 2021 nicht durchgängig in der Frist von vier Wochen erfolgen.</p>

4.2	<p><i>Der Jahresabschluss soll binnen drei Monaten nach Geschäftsjahresende aufgestellt, geprüft und dem Beteiligungsmanagement zugesendet werden, sodass nach Abschluss aller Vorarbeiten die Feststellung durch das zuständige Gesellschaftsorgan binnen acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres möglich ist.</i></p> <p>Der Jahresabschluss der KVB ist eng an die Fertigstellung des Konzernabschlusses gebunden, der in der Regel auf den 30.04. des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres terminiert ist. Der Jahresabschluss 2020 wurde im März 2021 aufgestellt. Der Bestätigungsvermerk wurde am 22.04.2021 erteilt, unmittelbar anschließend erfolgte die Übersendung von Jahresabschluss und Geschäftsbericht 2020 an das Beteiligungsmanagement. Der Jahresabschluss 2020 wurde am 28.06.2021 durch die Hauptversammlung festgestellt.</p>
-----	--

Köln, den 8.6.22



St. Haaks; P. Densborn, Dr. Th. Schaffer, J. Schwarze
(Vorstand)

Köln, den 8.6.2022



Lino Hammer
(Vorsitzender des Aufsichtsrates)